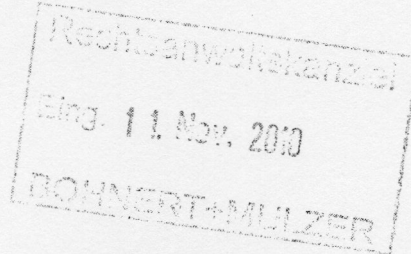




Staatsanwaltschaft, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

Landgericht Würzburg  
1. Strafkammer  
Ottostr. 5  
97070 Würzburg



**Sachbearbeiter**  
Herr StAaGrI Weiß

**Telefon**  
0931/381-3549

**Telefax**  
0931/381-3505

**E-Mail**  
poststelle@sta-wue.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Gz.1 KLs 814 Js 10465/09

**Bitte bei Antwort angeben**  
Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom  
814 Js 10465/09

**Datum**  
03.11.2010.2010

Strafverfahren  
gegen Martin Peter **Deeg**, geb. 14.08.1969  
wegen Störung des öffentlichen Friedens

**Revisionsbegründung:**

Das Urteil des Landgerichts Würzburg vom 20.08.2010 wird mit der zu Ungunsten des Angeklagten eingelegten Revision hinsichtlich des erfolgten Freispruchs und der ihn tragenden Feststellungen angegriffen, insbesondere soweit die Strafkammer die Verwirklichung des Tatbestandes der Störung des öffentlichen Friedens gemäß § 126 StGB und der Bedrohung gemäß § 241 StGB verneint hat.

**Hausanschrift:**  
Ottostrasse 5  
97070 Würzburg

**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/wue>  
**Telefon-Vermittlung**  
0931/381-0

**Geschäftszeiten:**  
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie die Mitarbeiter am sichersten:  
Mo.- Do. 8.30 – 12.00 Uhr  
Mo.- Do. 13.45 – 15.15 Uhr  
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Öffentl. Verkehrsmittel:**  
Ottostrasse:  
Buslinie 16  
Sanderring:  
Straßenbahn  
Linien  
1,3,4,5

**Konto:**  
Bayer. Landesbank  
Girozentrale München  
BLZ 700 500 00  
Kto. Nr. 24 919

Ich stelle folgende Revisionsanträge:

Das Urteil des Landgerichts Würzburg vom 20.08.2010 (1 KLS 814 Js 10465/09) wird aufgehoben und an eine andere Strafkammer des Landgerichts Würzburg zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Begründung:

Ich rüge die Verletzung materiellen Rechts.

1.

Das Landgericht Würzburg hat den Angeklagten vom Vorwurf der Störung des öffentlichen Friedens in Tateinheit mit Bedrohung freigesprochen:

a)

Dem Angeklagten war mit Antragsschrift vom 16.10.2009 zur Last gelegt worden, mit Schreiben an das Landgericht Würzburg vom 18.05.2009 und mit Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20.05.2009 mitgeteilt zu haben, dass er - ebenso wie in Winnenden - einen Amoklauf, gerichtet gegen die Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg – insbesondere der Staatsanwaltschaft Würzburg – beabsichtige. Hierbei habe der Angeklagte zumindest billigend in Kauf genommen, dass die vorgenannten Schreiben weitergegeben würden und somit für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen seien, wobei das vorgenannte Schreiben vom 20.05.2009 den Vermerk enthielt, dass eine Mehrfertigung hiervon vorab an die Süddeutsche Zeitung gegangen sei. Wie der Angeklagte gewusst habe, sei diese Androhung eines Amoklaufs gegen Würzburger Justizangehörige – insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung der Erkrankung des Angeklagten - auch ernst genommen worden. Der Vizepräsident des Landgerichts Würzburg habe seit dem 12.06.2009 massive Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg angeordnet.

Dabei handelte es sich bei dem Schreiben vom 18.05.2009 um eine an das Landgericht Würzburg, Mergentheimer Str. 20 – 22, 97082 Würzburg gerichtete Klage gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg auf Schadensersatz/Schmerzensgeld in Höhe von

200.000 EUR wegen „fortgesetzter Körperverletzung, Verfolgung Unschuldiger, Amtsmissbrauch, rechtswidriger Wohnungsdurchsuchung und Konstruktion von Straftaten z.N. des Klägers 2004 – 2008“. Diese Klageschrift war dem Schreiben vom 20.05.2009, gerichtet an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, beigelegt.

Der Vorwurf der Androhung eines Amoklaufs durch den Angeklagten stützte sich insbesondere auf folgende Aussage in der Klageschrift vom 18.05.2009:

„Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen, sondern „ERWARTET“.

Auszugsweise äußerte sich der Angeklagte in der Klageschrift vom 18.05.2009 (vollständig abgedruckt im UA, Seite 9-13) wie folgt:

„Der Suizid des Klägers wurde in Kauf genommen, die Bindungszerstörung zwischen Vater und Kind wurde vorsätzlich verursacht, verschärft und manifestiert. Die Gesundheitsbeeinträchtigung des Klägers als reaktive Depression ist ärztlich belegt. Anlage)....“

"Suizidalität, Eskalation und Begehung von schweren Straftaten im Sinne einer reaktiven Eigen- und Fremdgefährdung wurden vorsätzlich und schuldhaft in Kauf genommen, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, 2004 – 2008..."

"In Bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden erhalten sie Kopie einer allgemein gültigen und bekannten Ursachenbenennung für Amokläufe und Tötungsdelikte, um endlich die Rolle und Provokation der zuständigen Organe – hier der Staatsanwaltschaft Würzburg – bei derartigen Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kindern der Parteien zu beleuchten.

Anlage 1:

Auszug der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklauf in Winnenden:

Hierin heißt es:

„Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkungen sowie Partnerschaftskonflikte...“

"Anlage 3:

Aussage in Klageschrift, Seite 6:

"Die Auffassung des Landgerichts Würzburg, dass ... eine Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB nicht in Betracht kommt, ist im Hinblick auf die – derzeit – fehlenden „erheblichen Straftaten“ zutreffend."

Durch ihre rechtsfremde und strafrechtlich relevante geschlechtsspezifische Vorgehensweise, Repressalien und Druck gegen den Kläger wird erkennbar das Ziel verfolgt, eine "derzeit fehlende schwere Straftat" zu provozieren."

Im vorgenannten Schreiben vom 20.05.2009 (vollständig abgedruckt im UA, Seite 7-8) äußerte sich der Angeklagte auszugsweise wie folgt:

„Der Rechtsausschuss des Bundestages wird weiter informiert, mediale Publizierung der unsäglichen Vorgehensweise weiter veranlasst. Die Vorgehensweise befördert und verursacht Suizidalität, Bindungs- und Gesundheitsschädigungen, Eskalationen bis hin zu Straftaten gegen das Leben i.S. reaktiver Eigen- und Fremdgefährdung. Auf Ergebnis der Psychoanalyse des Klägers (Anlage 4, Klageschrift) wird beweisrechtlich verwiesen...“

"4.

Das vom Kläger selbst beauftragte Familiengericht Würzburg benötigte 8 Monate, 13.08.2004, um einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die Va

ter-Kind-Bindung war hierdurch und bis heute andauernd bis dahin zerstört, die Eskalationsgefährdung hatte sich potenziert.

5.

Kriminalisierung erfolgt auf Grundlage der geschlechtsspezifisch missbrauchten Gewaltschutzverfügungen; feministisch geprägte Vorgehensweise durch die Polizeibeamtin Weinmann und die Staatsanwältin Drescher, Staatsanwaltschaft Würzburg. Schäden werden potenziert..."

"Die Vorgehensweise der Justiz Bayern auf Grundlage des Sorgerechtsverweigerung für Väter und der „häuslichen Gewalt“ - Propaganda des Ministeriums hingegen ist geeignet als Auslöser für Familientragödien, Suizide und zahllose Eltern-Kind-Entfremdungen mit irreversibler Bindungsschädigung der betroffenen Kinder."

b)

Im unterbundenen Verfahren 1 KIs 814 Js 5277/08 war dem Angeklagten mit Anklage vom 12.11.2008 versuchte Nötigung und üble Nachrede zum Nachteil seiner früheren Lebensgefährtin [REDACTED] zur Last gelegt worden. In der Hauptverhandlung vom 08.06.2009 nahm die Zeugin [REDACTED] ihren Strafantrag gegen den Angeklagten zurück. Am 17.08.2010 stellte die Strafkammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft die vorgenannten Anklagevorwürfe der üblen Nachrede und der versuchten Nötigung im Hinblick auf den verbleibenden Vorwurf der Störung des öffentlichen Friedens in Tateinheit mit Bedrohung gem. § 154 II StPO ein.

c)

Die Kammer hielt es nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme lediglich für erwiesen, dass der Angeklagte die beiden verfahrensgegenständlichen Schreiben vom 18.05.2009 und vom 20.05.2009 verfasste und an das Landgericht Würzburg bzw. ans Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz versandte. Gegenüber dem Landgericht Würzburg habe er einen Prozesskostenhilfeantrag für den eingereichten Klageentwurf verfolgt, gegenüber dem Ministerium habe der Angeklagte das aus seiner Sicht falsche Verhalten der Staatsanwaltschaft Würzburg rügen und durch das Ministerium im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde überprüfen lassen wollen. Dass der Angeklagte darüber hinaus mit der Begehung eines Mordes, Totschlags oder einer anderen schweren Straftat drohen

wollte, sei nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachweislich: weder, dass eine solche Androhung von ihm beabsichtigt gewesen sei, noch dass er sie wollte oder es zumindest ernstlich für möglich hielt, dass eines oder beide Schreiben bei den jeweiligen Empfängern ernstlich als Androhung solcher Straftaten aufgefasst würden, und er dies billigend in Kauf genommen habe. Die Kammer konnte ferner nicht sicher feststellen, dass der Angeklagte das ans Ministerium gerichtete Schreiben vom 20.05.2009 in Form einer Mehrfertigung auch an die Süddeutsche Zeitung oder ein anderes Presseorgan gesandt hatte.

Weder der mit dem Entwurf einer Klageschrift befasste damalige Vorsitzende der 6. Zivilkammer noch der zuständige Sachbearbeiter im Ministerium hätten die verfahrensgegenständlichen Schreiben als Drohung aufgefasst. Erst auf Veranlassung des Vizepräsidenten des Landgerichts Würzburg seien verschärfte Sicherheitsvorkehrungen im Justizgebäude erfolgt.

In subjektiver Hinsicht hielt die Kammer die Erklärung des Angeklagten, er habe mit dem in der Klageschrift vom 18.05.2010 enthaltenen Passus

„Amoklauf, Mord- und Totschlag als allgemein gültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen, sondern erwartet“,

lediglich Bezug genommen auf einen Satz im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 12.11.2008 im Verfahren 814 Js 5277/08, in dem betreffend einer möglichen Unterbringung nach § 63 StGB ausgeführt worden sei, erhebliche Straftaten des Angeklagten würden - derzeit - fehlen, jedenfalls für nachvollziehbar. Wie aus den verlesenen Schreiben des Angeklagten und seinen Leserbriefen ersichtlich, habe er über seinen Einzelfall hinaus stets versucht, die rechtliche Stellung der Väter nichtehelicher Kinder allgemein mit rechtmäßigen Mitteln politisch zu ändern. Insofern komme dem verfahrensgegenständlichen Schreiben keine Sonderstellung zu.

Die Kammer kam daher zu dem Schluss, dass beide verfahrensgegenständlichen Schreiben des Angeklagten keine – auch keine konkludente – Androhung der Begehung eines Tötungsdeliktes enthielten; unterstelle man eine Androhung, sei diese nicht in einer Weise erfolgt, die geeignet gewesen wäre, den öffentlichen Frieden zu stören.

Bei Androhungen in Schreiben an Behörden sei dies nach der Rechtsprechung in der Regel nicht der Fall (BGH, 1 StR 148/10, Beschluss vom 19.05.2010). Eine Ausnahme liege nicht vor.

Selbst unterstellt, der Angeklagte habe sein Schreiben vom 20.05.2009 an die Süddeutsche Zeitung gesandt, wäre dies nicht geeignet gewesen, den öffentlichen Frieden zu stören. Denjenigen, die die Person des Angeklagten nicht kannten, hätte dieses Schreiben nicht als Androhung eines Amoklaufs verstanden werden können.

Daher sei auch der Tatbestand der Bedrohung gem. § 241 I StGB nicht verwirklicht. Die Kammer schloss es auch aus, dass der Angeklagte, der einen Amoklauf nicht habe begehen wollen, mit den verfahrensgegenständlichen Schreiben wider besseres Wissen vortäuschen wollte, ein Tötungsdelikt zu begehen (vgl. §§ 126 II, 145 d I Nr. 1, 241 II StGB).

2.

Die Urteilsfeststellungen tragen die Begründung der Kammer zur Verneinung des objektiven und subjektiven Tatbestandes der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten und der Bedrohung nicht. Die Beweiswürdigung selbst ist unvollständig und fehlerhaft. Der Freispruch erfolgte damit rechtsfehlerhaft:

a)

Soweit die Kammer zu dem Schluss gelangt, in den beiden verfahrensgegenständlichen Schreiben des Angeklagten sei bereits objektiv keine konkludente Androhung der Begehung eines Tötungsdeliktes im Sinne des § 126 I StGB enthalten (UA Seite 48/49), erfolgte diese Feststellung aufgrund einer rechtsfehlerhaften Beweiswürdigung bzw. Auslegung.

Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung insbesondere, wenn sie in sich widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist, über schwerwiegende Verdachtsmomente hinweg geht oder einzelne Belastungsindizien nur gesondert erörtert, ohne eine Gesamtabwägung vorzunehmen (Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, 53. Auflage, § 337 Rd-Nr. 27 mit weiteren Nachweisen).

aa)

Zwar obliegt die Auslegung für Äußerungen oder Erklärungen wie den verfahrensgegenständlichen Schreiben dem Tatgericht; sie ist jedoch daraufhin zu prüfen, ob sie lückenhaft ist, z.B. weil von mehreren Auslegungsmöglichkeiten nur eine geprüft wurde.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Kammer letztlich eine eigene Auslegung der verfahrensgegenständlichen Schreiben des Angeklagten in objektiver Hinsicht unter Würdigung aller Gesamtumstände nicht vornimmt, sondern sich auf die Feststellung beschränkt, bei den maßgeblichen Empfängern seien die verfahrensgegenständlichen Schreiben nicht als Androhung eines Amoklaufs aufgefasst worden. Entscheidend ist jedoch der objektive Sinngehalt der Äußerungen des Angeklagten. Ob der konkret Bedrohte die Ankündigung ernst nimmt, ist grundsätzlich ohne Bedeutung (so ausdrücklich zu § 241 StGB: Fischer, 57. Auflage, § 241 StGB, Rd.-Nr. 3). Die Ausführungen im Urteil unter Ziff. E 3 Nr. 7 (UA Seite 42, 46) und Nr. 8 (UA, Seite 47) betreffen lediglich die subjektive Tatseite aus. Bereits von daher liegt eine lückenhafte und rechtsfehlerhafte Auslegung der verfahrensgegenständlichen Schreiben vor.

bb)

Hinzu kommt folgendes:

Bei dem Schreiben vom 18.05.2009 handelte es sich – wie bereits ausgeführt – um eine Klage gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg. Von daher ist als Adressat nicht nur der zuständige Richter des Landgerichts Würzburg anzusehen, sondern eben auch die Staatsanwaltschaft, gegen die die Klage gerichtet war. Insofern kann es auch nicht entscheidend auf die Sachbehandlung des Schreibens durch den Sachbearbeiter im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ankommen.

Von ihrem Standpunkt aus hätte die Kammer daher jedenfalls weitergehende Feststellungen dazu treffen müssen, ob das Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 bei der Staatsanwaltschaft Würzburg als Bedrohung aufgefasst wurde. Insofern hat die Kammer lediglich festgestellt, dass nach Eingang des Faxschreibens der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 12.06.09, dem das ans Ministerium gerichtete Schreiben beigelegt gewesen sei, am selben Tag Staatsanwalt als Gruppenleiter Trapp das Schreiben dem Vizepräsidenten des Landgerichts Würzburg Schmitt vor-



legte. Es hätte sich herausgestellt, dass das Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 bei der Staatsanwaltschaft Würzburg tatsächlich als Bedrohung aufgefasst wurde, und nicht nur beim damaligen Sachbearbeiter, Staatsanwalt als Gruppenleiter Trapp.

cc)

Ausführungen dazu, ob im Hinblick auf die oben unter Ziff. 1 a) zitierten weiteren Passagen auch eine andere Auslegungsmöglichkeit in Betracht kommt (nämlich die konkrete Androhung eines Amoklaufs durch den Angeklagten), fehlen mithin. Die Kammer folgt der Einlassung des Angeklagten, ohne sich damit auseinander zu setzen, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Schreiben nicht nur um allgemeine Abhandlungen über Ursachen von Amokläufen handelte, sondern ein konkreter Bezug zur Person des Angeklagten besteht, handelt es sich doch um seine Klage gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg, bei der er sich als Opfer der Justiz beschreibt und seit Jahren vergeblich um seine Rechte als nichtehelicher Vater kämpft.

Dem Durchschnittsleser muss darüber hinaus nicht nur die auffällige Diktion der Schreiben auffallen, der den Eindruck eines unberechenbaren Verfassers hinterläßt. Der Angeklagte setzt auch den Begriff des Suizids unmittelbar in Bezug zu seiner Person ("Der Suizid des Klägers wurde in Kauf genommen"). Er unterzeichnete das Schreiben vom 18.05.09 als "Polizeibeamter a.D.", was Übung im Schusswaffengebrauch nahelegt. Insgesamt stellt sich daher der Verfasser der verfahrensgegenständlichen Schreiben auch für den Durchschnittsleser, der über kein Sonderwissen bezüglich des Angeklagten verfügt, als potentieller Amokläufer dar.

b)

Soweit die Kammer sich nicht davon überzeugen konnte, dass der Angeklagte das Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20.05.2009 tatsächlich auch an die Süddeutsche Zeitung sandte, liegt ebenfalls eine rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung vor. Die Kammer setzt sich zwar im Einzelnen mit den unter Ziffer E 3 Nr. 6 der Urteilsgründe (UA S. 39-42) dargestellten Hinweisen des Angeklagten auseinander, es fehlt aber an einer umfassenden Gesamtwürdigung.

aa)

Insofern wird nur formelhaft ausgeführt, dass die Kammer auch in Anbetracht aller diesbezüglich erhobenen Beweise nur davon überzeugt sei, der Angeklagte habe sich mit seinem Anliegen mehrfach schriftlich an die Presse gewandt (UA Seite 41). Dabei kann es nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Angeklagte von der Veröffentlichung von Leserbriefen abgesehen bei der Süddeutschen Zeitung Gehör oder Beachtung gefunden hatte (hierzu UA Seite 41/42). Unzureichend wertet die Kammer dabei insbesondere die e-Mail des Angeklagten vom 17.06.2009 an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart. Der Angeklagte bestätigt hier zum wiederholten Male, ausdrücklich die Klage wegen fortgesetzter Verfolgung Unschuldiger nicht nur der Süddeutschen Zeitung zugesandt zu haben, sondern er bestätigte darüber hinaus, dass diese der Süddeutschen Zeitung vorliege.

In der e-Mail vom 17.06.2009 führte der Angeklagte nämlich hierzu aus: „Die Presse wird weiter informiert und auch von den Terminen der weiteren Verhandlungen gegen den Kläger in Kenntnis gesetzt. Es handelt sich hierbei um – den Bewährungswiderruf, den die Staatsanwaltschaft Würzburg aus ebenso rätselhaften Gründen beantragt hat – den Vorwurf der versuchten Nötigung durch die Staatsanwaltschaft, aufgrund dessen ebenfalls Klage (liegt der SZ und Herrn Mulzer vor) wegen fortgesetzter Verfolgung Unschuldiger durch den Kläger erstattet wurde.“ Es handelt sich hierbei um die unterbundene Anklage aus dem Verfahren 814 Js 5277/08, auf die in der Klageschrift des Angeklagten (UA Seite 12) ausdrücklich verwiesen wird.

bb)

Ferner übersieht die Kammer, dass der Angeklagte im Schreiben vom 18.05.2009 selbst mit Begründung darlegt, dass die Presse eine Mehrfertigung der Klageschrift nebst Anlagen erhält (UA Seite 10 oben).

In beiden vorgenannten Fällen handelt es sich nicht nur um floskelhafte, gewohnheitsmäßige Zusätze.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wäre eine konkrete umfassende Gesamtwürdigung der einzelnen Beweisergebnisse erforderlich gewesen.

Dabei ist auch zu bedenken, dass sich die Kammer zwar bei der Erörterung subjektiven Tatbestandes mit der Aussage des Zeugen Scheffel auseinandersetzt (UA S. 46), die von ihm geschilderte SMS des Angeklagten vom 19.06.2009 bei der Frage

des Zugangs des Schreibens vom 20.05.2009 an die Süddeutsche Zeitung aber außer Betracht lässt. In dieser SMS bestätigt der Angeklagte auch gegenüber dem Zeugen Scheffel im Zusammenhang mit dem Erlass des Haftbefehls, dass die Stuttgarter Zeitung und die Süddeutsche Zeitung informiert seien. Dies ist zumindest ein Indiz dafür, dass der Angeklagte tatsächlich in Kontakt mit der Süddeutschen Zeitung stand bzw. steht.

c)

Die Beweiswürdigung der Kammer ist auch insoweit lückenhaft und damit rechtsfehlerhaft, als die subjektive Tatseite bezüglich des Androhens eines Amoklaufs durch den Angeklagten verneint wird.

aa)

Dabei setzt sich die Kammer unter E 3 Nr. 7 und 8 (UA Seite 42 – 48) lediglich mit der Einlassung des Angeklagten, der Aussage des Zeugen Dr. Filipiak und der vom Angeklagten vor und nach den verfahrensgegenständlichen Schreiben verfassten Schreiben und Leserbriefen auseinander. Bei der Erörterung der Motivlage des Angeklagten und seinen Vorstellungen bleibt jedoch sein zu diskutierendes Krankheitsbild, welches in den Urteilsgründen an anderen Stellen angerissen wird, völlig unbeachtet:

Unter Ziffer E 3 Nr. 4 (UA Seite 38/39) führt die Kammer aus, der ärztliche Entlassungsbrief des Herrn Prof. Dr. med. Heinz Weiß vom 12.02.2009, der dem Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 als Anlage 4 beigelegt gewesen sei, lasse weder eine Androhung eines Amoklaufs durch den Angeklagten noch einen entsprechenden Vorsatz begründen. Dieses ärztliche Schreiben solle lediglich als Beweismittel für die erfolgte Körperverletzung dienen, nach Auffassung des Angeklagten nachweisen, dass er aufgrund des justiziellen Handelns krank geworden sei. In dem ärztlichen Schreiben werde zwar zu Beginn als Diagnose „Verdacht auf biographisch fundierte Selbstwert- und Beziehungsproblematik mit narzisstischen und schizoiden Anteilen (ICD – 10 F.60.8) genannt, im weiteren Text werde jedoch über den positiven Verlauf der teilstationären psychotherapeutischen Behandlung berichtet.

Darüber hinaus setzt sich die Kammer im Bezug auf das Krankheitsbild des Angeklagten lediglich mit der Aussage des Zeugen Dr. Filipiak auseinander, der glaubhaft geschildert habe, der Angeklagte habe während der Unterbringung im Bezirkskrankenhaus Lohr vom 05.08.2009 bis 05.03.2010 wiederholt seine Betroffenheit über den Vorwurf, er habe einen Amoklauf angedroht, zum Ausdruck gebracht.

bb)

Eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Sachverständigen Dr. Groß und Prof. Dr. Nedopil, welche beide ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 03.08.2010 an diesem Hauptverhandlungstermin angehört wurden, lässt sich den Urteilsgründen nicht entnehmen. Nachdem Dr. Groß in der Hauptverhandlung die Verdachtsdiagnose einer Persönlichkeitsstörung stellte, Prof. Dr. Nedopil hingegen eine Anpassungsstörung diagnostizierte sowie eine dysthyme Störung, d.h. eine lang dauernde Niedergeschlagenheit beim Angeklagten, kann gerade unter Berücksichtigung der gesamten Biographie des Angeklagten und der auffälligen Diktion der verfahrensgegenständlichen Schreiben bei der Prüfung seiner Motivationslage und der inneren Tatseite das bestehende Krankheitsbild nicht völlig ausgeblendet werden.

Die Beweiswürdigung muss mithin die Tatsachenfeststellungen für das Revisionsgericht insgesamt nachvollziehbar machen. Hieran fehlt es in Bezug auf das zu diskutierende Krankheitsbild beim Angeklagten. Mögen auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Voraussetzung des § 63 StGB nicht (mehr) vorgelegen haben, hätte es jedoch einer Auseinandersetzung mit der Frage bedurft, ob der Angeklagte sich aufgrund seiner lang andauernden Niedergeschlagenheit und des jahrelangen erfolglosen Kampfes um seine Rechte entschlossen hatte, nunmehr einen Amoklauf anzudrohen.

d)

Erst recht muss dies gelten, soweit die Kammer einen bedingten Vorsatz hinsichtlich des Androhens eines Tötungsdeliktes beim Angeklagten verneint hat. Dass der Angeklagte nicht einmal mit der Möglichkeit, seine Ausführungen könnten als Androhung eines Amoklaufs aufgefasst werden, rechnete und dies billigend in Kauf nahm, wird nicht näher begründet. Gerade wenn der Angeklagte jedoch, wie er angab, auf die Andeutung in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 12.11.2008, wonach es an derzeit erheblichen Straftaten des Angeklagten fehlen

würde, Bezug nehmen wollte (UA Seite 43), ist hier ein eindeutiger Bezug zur Person des Angeklagten selbst hergestellt. Insofern musste auch dem Angeklagten klar sein, dass er mit seinen Schreiben nicht nur auf allgemeine Missstände hinwies, sondern einen konkreten Bezug zu seiner Person herstellte. Dies muss dann auch für die Äußerung, ein Amoklauf werde erwartet, gelten. Nicht erforderlich ist, dass der Angeklagte den Amoklauf ernsthaft durchführen wollte.

e)

Kommt man im Rahmen der Beweiswürdigung mithin entgegen der Kammer zu dem Ergebnis, dass das Schreiben vom 18.05.2009 der Süddeutschen Zeitung zuging, so war dies auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Hier ist regelmäßig damit zu rechnen, dass der angekündigte Angriff einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird (BGH, 1 Str 148/10, Beschluss vom 19.05.2010). Dass das Schreiben für den durchschnittlichen Leser als Androhung eines Amoklaufs zu deuten ist, wurde bereits ausgeführt.

3.

Somit hätte die Kammer bei rechtsfehlerfreier Auslegung der verfahrensgegenständlichen Schreiben und bei gebotener umfassender Beweiswürdigung zu dem Ergebnis kommen müssen, dass der Angeklagte einen Amoklauf zumindest mit bedingtem Vorsatz androhte und sein Schreiben vom 18.05.2009 auch der Süddeutschen Zeitung zuging, wovon der Angeklagte ausging.

In gleicher Weise wäre die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte auch den Tatbestand der Bedrohung gemäß § 241 Abs. 1 StGB schuldhaft verwirklicht hat. Insofern gelten die vorangegangenen Ausführungen bezüglich des Androhens eines Tötungsdeliktes im Sinne des § 126 entsprechend.

Zum Bedrohungsvorsatz ist ergänzend auszuführen:

Bei dem Schreiben vom 18.05.2009 handelte es sich – wie bereits ausgeführt – um die Klageschrift gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg. Schon objektiv ist als Adressat nicht nur der zuständige Richter des Landgerichts Würzburg anzusehen, sondern eben auch die Staatsanwaltschaft, gegen die die Klage gerichtet war. Daher

musste auch der Angeklagte davon ausgehen, dass seine Klageschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg zur Kenntnis gebracht wird. Gleiches gilt letztlich für die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 20.05.2009, gerichtet an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Auch insoweit musste es sich für den Angeklagten als ehemaligen Polizeibeamten mit entsprechenden Erfahrungen hinsichtlich dienstlicher Vorgänge geradezu aufdrängen, dass seine Schreiben an die untergeordneten Behörden, mithin an die Staatsanwaltschaft Würzburg weitergeleitet werden. Dass er nicht einmal mit dieser Möglichkeit gerechnet haben soll, erschließt sich nicht. Für den Tatbestand der Bedrohung muss es auch ausreichen, dass der Angeklagte – wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt – konkret die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Würzburg mit einem Tötungsdelikt bedrohte.

Der Angeklagte wäre daher nicht freigesprochen, sondern wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Bedrohung verurteilt worden. Das Urteil des Landgerichts Würzburg ist daher aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Würzburg zurückzuverweisen.

Weiß

Staatsanwalt als Gruppenleiter



**Beglaubigt**

03. NOV. 2010

Würzburg, den \_\_\_\_\_  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
der Staatsanwaltschaft

*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte